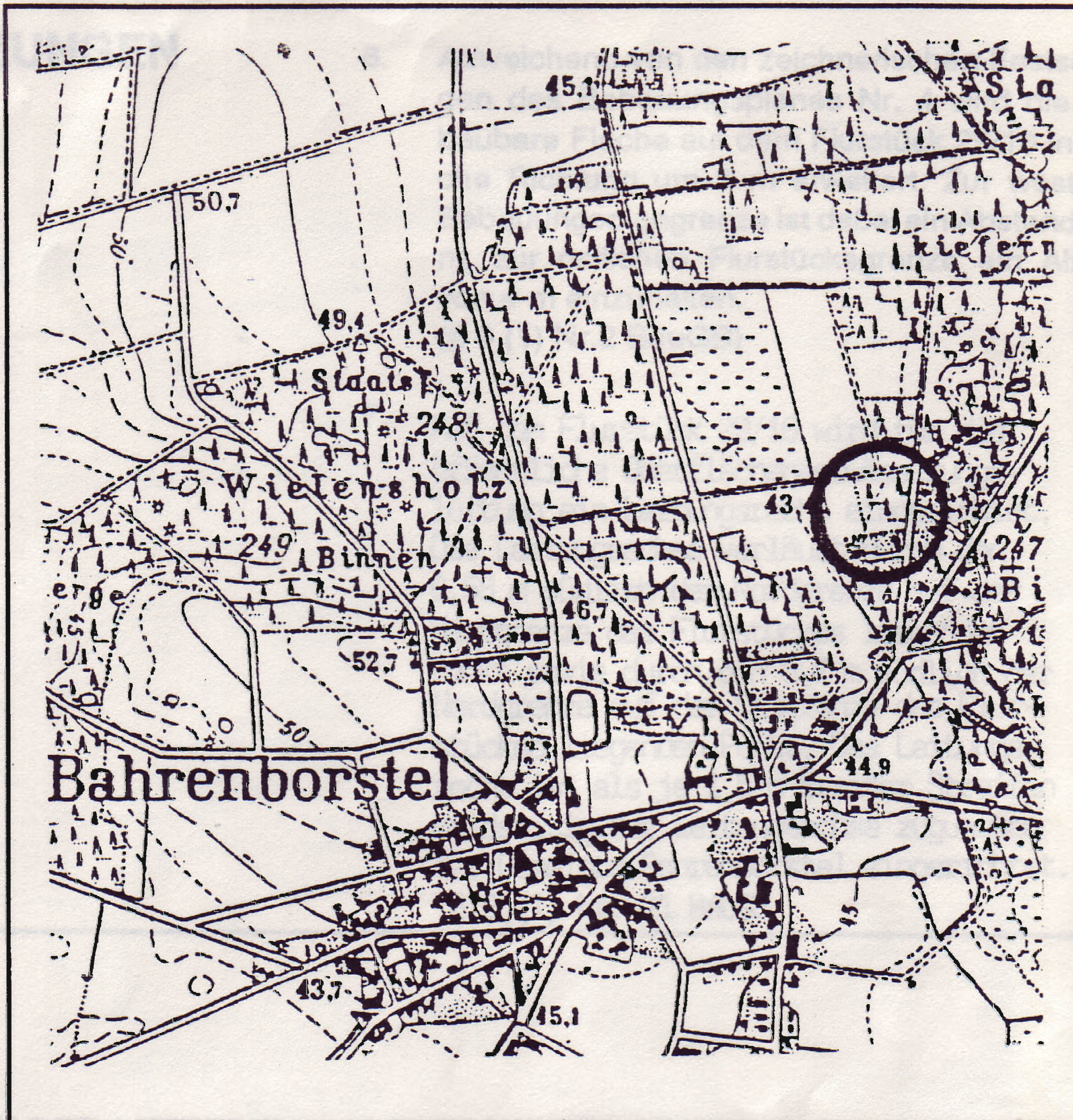


GEMEINDE BAHRENBORSTEL

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS DIEPHOLZ

B-PLAN NR. 4

"IM WALDE I"
1. VEREINF. ÄNDERUNG



ÜBERSICHTSKARTE

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER:
PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R
OLBERSSTR.2 3000 HANNOVER 81 TEL. 0511/83 58 60

ORIGINAL

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND	ÄNDERUNG
31.08.1990	SR	UP		

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 23.01.91 IM AMTSBLATT für den Regierungsbezirk Han. BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE ÄNDERUNG TRITT DAMIT AM 23.01.91 IN KRAFT.

BAHRENBORSTEL, DEN 13.02.91



(L.S.) im Auftrage (Dahm)
(GEMEINDEDIRREKTOR)

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFT TRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BAHRENBORSTEL, DEN 27.01.1992

(L.S.) i. A. (Dahm)
(GEMEINDEDIREKTOR)

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.4
WERDEN UM DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN NR.6 UND 7 WIE FOLGT ERGÄNZT:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

6. Abweichend von den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 wird die überbaubare Fläche auf dem Flurstück 29/16 in südliche Richtung um 3 m erweitert. Zur westlichen Bebauungsgrenze ist dabei ein Abstand von 3 m, zur östlichen Flurstücksgrenze ein Abstand von 4 m einzuhalten.
(§ 9 (1) Nr.2 BauGB)
 7. Auf dem Flurstück 29/16 wird für die öffentliche Oberflächenentwässerungsleitung ein Leitungsrecht eingerichtet. Die Leitungsachse verläuft durch den 6,58 m südlich der Nordgrenze auf der Westgrenze des Flurstückes liegenden Punkt sowie durch den 6,7 m südlich der Nordgrenze auf der Ostgrenze des Flurstückes liegenden Punkt. Das Leitungsrecht ist als je 1,5 m breiter Streifen beidseitig der Leitungsachse zugunsten der Gemeinde Bahrenborstel eingerichtet.
(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)
-

BEGRÜNDUNG

1.0 GRUNDLAGEN UND ZWECK DER 1.VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Der Bebauungsplan Nr. 4 ist seit dem ___.__.19__ rechtskräftig. Für seinen Geltungsbereich setzt der Bebauungsplan überwiegend ein allgemeines Wohngebiet fest, welches durch eine Planstraße mit Wendepplatz erschlossen wird.

Anlaß der Änderung ist die Absicherung einer Oberflächenentwässerungsleitung, welche anfallende Oberflächenabwasser aus dem Baugebiet zur westlich des Planungsgebietes liegenden Vorflut transportiert. Diese Leitungstrasse, für welche aufgrund der notwendigen Befahrbarkeit mit Unterhaltungsfahrzeugen ein 3 m breiter Streifen notwendig ist, durchschneidet die auf dem Flurstück 29/16 liegende überbaubare Fläche, so daß auf diesem Grundstück nur noch eine eingeschränkte Bebauung möglich wird. Dieser Nachteil soll durch die Erweiterung der überbaubaren Fläche in südliche Richtung ausgeglichen werden.

2.0 FESTSETZUNGEN DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG

Die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes sieht als Festsetzung vor, daß die überbaubare Fläche auf dem angesprochenen Grundstück um 3 m in südliche Richtung erweitert wird. Die vorgesehenen Grenzabstände in östliche und westliche Richtung sind dabei weiterhin einzuhalten. Auf dem nördlichen Grundstücksteil wird die Einrichtung eines 3 m breiten Leitungsrechtes in die Planfestsetzungen aufgenommen. Das Leitungsrecht liegt jeweils 1,5 m beidseitig der Leitungsachse und gilt zugunsten des Trägers der Oberflächenentwässerungsleitung. Durch diese Leitungstrasse wird die überbaubare Fläche im Norden des Grundstückes reduziert.

3.0 VERFAHRENSVERMERKE

Bei der Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht betroffen. Das Änderungsverfahren kann daher als vereinfachte Änderung durchgeführt werden.

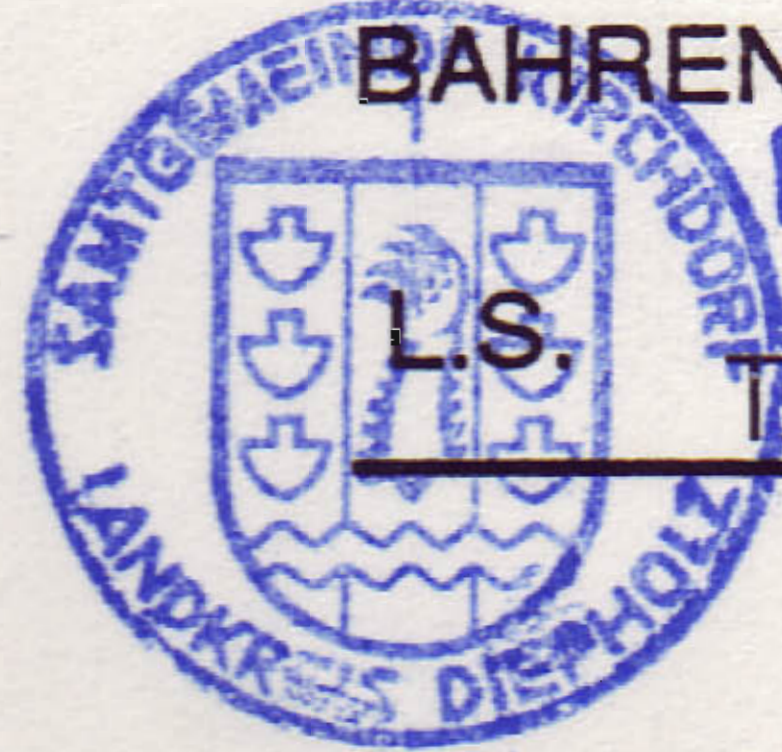
Die Planung wurde ausgearbeitet von

Planungsgemeinschaft P & R
Olbersstraße 2
3000 Hannover 81
Tel. 0511/83 58 60

Hannover, den 31.08.1990

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE BAHRENBORSTEL HAT IN SEINER SITZUNG AM 30.07.1990 DIESE AUFSTELLUNG DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 BESCHLOSSEN.



BAHRENBORSTEL, DEN 13.02.91

Im Auftrage

(Dahm)

GEMEINDEDIREKTOR

BETEILIGUNG

DEN EIGENTÜMERN DER VON DER ÄNDERUNG BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE UND DEN BETROFFENEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE IST ~~VOM~~ AM 27.09.90 ~~BIS ZUM~~ GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN WORDEN. EINSPRÜCHE GEGEN DIE FESTSETZUNGEN DER ÄNDERUNG SIND NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BAHRENBORSTEL, DEN 13.02.91

Im Auftrage

(Dahm)

GEMEINDEDIREKTOR

PRÄAMBEL

AUF GRUND DER PARAGRAPHEN 1 ABS.3 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) I.V.M. DEN PARAGRAPHEN 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER Z.ZT. GÜLTIGEN FASSUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE BAHRENBORSTEL DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "IM WALDE I" 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DEN VORSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAHRENBORSTEL, DEN 13.02.91



LS. Albers

Tiemann

RATVORSITZENDER / GEMEINDEDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.12.90 DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.4 ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BAHRENBORSTEL, DEN 13.02.91

Im Auftrage

(Dahm)

GEMEINDEDIREKTOR